

Dienststelle: D 2 Erster Stadtrat
Sachbearbeiter / in: Erster Stadtrat Wysocki

Bad Vilbel, 11.05.2020

Vorlage für:	
Magistrat im Umlaufverfahren	13.05.2020
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2020

Betreff
Aussetzung der Gebührenpflicht der Sondernutzungssatzung für Außengastronomie, mobile Werbeträger und Warenauslagen vor Geschäften

Sachverhalt / Begründung
<p>Handel und Gastronomie sind eine wichtige Stütze der Wirtschaft und Versorgung in Bad Vilbel. Gerade diese Branchen sind zurzeit besonders von der Corona-Krise betroffen und werden es auch lange über die Aufhebung der behördlichen Schutzmaßnahmen bleiben.</p> <p>Die Gastronomie ist der Dreh- und Angelpunkt für das gesellschaftliche Miteinander in unserer Stadt und bietet den Betreibern gleichzeitig die Grundlage für die eigene Existenz. Um der Branche zu helfen, hat die Bundesregierung eine befristete Steuersenkung für Essen in Restaurants und Gaststätten auf den Weg gebracht, um die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise abzumildern. Das Kabinett billigte einen Gesetzentwurf, der eine Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 auf sieben Prozent für ein Jahr bis Ende Juni 2021 vorsieht.</p> <p>Die Stadt Bad Vilbel hat als Kommune nur kleine Möglichkeiten, um den örtlichen Gastronomiebetrieben und dem Handel ganz konkrete Hilfestellungen zu bieten.</p> <p>Ab dem 15. Mai 2020 ist in Hessen eine Öffnung von Restaurants, Gaststätten, Cafés, Biergärten, Casinos und Spielhallen (innen und außen) unter Beachtung von Abstandsregeln und Hygienekonzepten möglich. Um dem Handel und Gaststättengewerbe durch die Corona-Krise zu helfen, braucht es schnelle und unkomplizierte Hilfen.</p> <p>Vorgesehen ist deshalb eine temporäre Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, mobile Werbeträger und Warenauslagen vor Geschäften in Bad Vilbel, um Gastronomen und Einzelhändlern ganz konkret unter die Arme greifen zu können.</p> <p>Darüber hinaus wollen wir unbürokratische Hilfestellungen geben, sollten zur Realisierung der Schutzmaßnahmen größere Abstände zwischen den Tischen und Stühlen im Außenbereich notwendig sein. Wo eine nachvollziehbare Vergrößerung der Außenflächen realisierbar und wünschenswert ist, werden wir dies unterstützen.</p> <p>Trotz der Gebührenbefreiung muss sichergestellt sein, dass die Regelungen des § 14, dass zum Beispiel eine freie Gehwegfläche von mindestens 1,2 m Breite nicht unterschritten werden darf, eingehalten werden.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf rund 10.000 Euro.</p>

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aussetzung der Gebührenpflicht gemäß § 16 der Satzung der Stadt Bad Vilbel über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2020 für Sondernutzungen nach Ziffern 3.02, 3.03, 3.06. Die Gebührenbefreiung entbindet den Erlaubnispflichtigen nicht von der schriftlichen Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nach § 11 und nicht von den Pflichten gemäß § 14 der Sondernutzungssatzung.

Beschlussgrundlage		
Beschluss der / des	vom:	<input checked="" type="checkbox"/> Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		<input type="checkbox"/> Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
<input type="checkbox"/>	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:	
Keine	

(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Fachbereichsleiter / Dezernent)